



Marienrachdorf, den 07.02.2017

### ***Einladung zur Jahreshauptversammlung***

Liebe Mitglieder,

hiermit lade ich **zur Jahreshauptversammlung** für Freitag, den 17. März 2017, 19.00 Uhr ein.  
Tagungsort ist das Haus Mons Tabor (Stadthalle) in Montabaur, kleiner Saal.

### **Tagesordnung:**

- TOP 01: Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 02: Bericht des Vorsitzenden zum abgelaufenen Geschäftsjahr
- TOP 03: Kassenbericht
- TOP 04: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 05: Entlastung des Vorstands
- TOP 06: Neuwahl Kassenprüfer
- TOP 07: Satzungsänderung
- TOP 08: Besuch in Brackley 2017
- TOP 09: Veranstaltungen 2017 / 2018
- TOP 10: Anträge
- TOP 11: Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens am 28. Februar 2017 dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Erläuterungen zur Satzungsänderung (TOP 7) sind als Anlage dieser Einladung beigefügt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Winter'.

Bernhard Winter  
(1. Vorsitzender)

**Vorschlag der bei der Jahreshauptversammlung der  
Deutsch-Englischen Gesellschaft in Montabaur e. V.  
am Freitag, dem 17.03.2017  
zu beschließende Änderungen der S A T Z U N G gem. Antrag JHV 2016**

## **§ 7 Vorstand**

Ausführendes Organ der Gesellschaft ist der Vorstand. Dieser besteht aus:

- 1) dem ersten Vorsitzenden,
- 2) dessen Stellvertreter,
- 3) Schatzmeister,
- 4) Schriftführer,
- 5) und Beisitzern für besondere Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Personen. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich zusammen vertretungsberechtigt.

Im Nachfolgenden ist Vorstand immer der Vorstand nach § 7 dieser Satzung.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,- die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

*Entfällt: Bei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB ist eine zweimalige Wiederwahl auf 3 Jahre möglich.*

Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen.

*Neu:*

## **§ 14 Datenschutz**

*Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.*

*Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:*

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

*Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

**Gelb unterlegte Passagen kennzeichnen die zu ändernden, entfallenden oder zu ergänzenden Teile.**